

## Paul Koschaker

19. 4. 1879–1. 6. 1951

Ganz unerwartet verschied während einer Vortragsreise in der Schweiz am 1. Juni 1951 in Basel Paul Koschaker, langjähriges korrespondierendes, nach seiner endgültigen Niederlassung in Walchensee (Obb.) seit 1948 ordentliches Mitglied unserer Akademie.

Am 19. April 1879 in Klagenfurt geboren, bezog Koschaker nach Absolvierung des humanistischen Gymnasiums in seiner Kärntner Heimat die Universität Graz, an der es vor allem der vortreffliche, allseits gebildete, aber auch mit besonderer Menschenkenntnis begnadete Pandektist Hanausek war, der ihm, wie vielen von uns, mit sicherer Hand die ersten Wege in das Gebiet der wissenschaftlichen Forschung wies. Er schickte im Oktober 1903 den jungen Doktor zu Ludwig Mitteis und Strohal nach Leipzig. Hier, an der damaligen Hochburg der deutschen Rechtswissenschaft, empfing Koschaker seine tiefere rechtsgeschichtliche und dogmatische Ausbildung, wurde von Mitteis auch in die damals noch junge Papyruskunde eingeführt und verfaßte seine erste Abhandlung über die „*Translatio iudicii*“ im römischen Zivilprozeß, mit der er sich 1905 in Graz habilitierte. Damit beginnt eine selten glanzvolle akademische Laufbahn, die ihn über Innsbruck (1908), Prag (1909) und Frankfurt (1914) im nächsten Jahr an die Seite Mitteis' als Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht nach Leipzig führte. Dort wirkte Koschaker auch nach dem Tode seines Lehrers bis 1936 in welchem Jahre er, der bisher andere ehrenvolle Berufungen immer ausgeschlagen hatte, einem Ruf auf den Lehrstuhl Savignys nach Berlin folgte. Fünf Jahre später vertauschte er allerdings Berlin mit der ruhigeren schwäbischen Landesuniversität Tübingen, an der er bis zu seiner von ihm selbst 1946 beantragten Emeritierung lehrte. Nachher war er Gastprofessor an mehreren deutschen Universitäten und zwei Jahre lang mit besonderem Erfolg auch in Ankara, wo er außerdem Gelegenheit hatte, manche Rechtsdenkmäler des vorderasiatischen Altertums in situ zu studieren.

Mit Koschaker ist einer der bedeutendsten Forscher unseres Jahrhunderts auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte des Altertums, deren Blickfeld er um einen neuen Bereich von bisher ungeahnter Ausdehnung erweitert hat, von uns gegangen. Er darf das unvergängliche Verdienst für sich in Anspruch nehmen, der Begründer der modernen Keilschriftrechtsforschung zu sein, indem er als erster die für eine sachgemäße Erschließung und Durchdringung der keilschriftlichen Rechtsquellen unerläßliche Verbindung rechtsgeschichtlicher mit selbständigen philologischen Kenntnissen in seiner Person verwirklicht hat. Bereits die 1911 erschienene musterhafte Monographie „Das babylonisch-assyrische Bürgerschaftsrecht“ steht im Zeichen dieser einzig richtigen Arbeitsmethode. Ihr sind eine beträchtliche Reihe grundlegender Werke und Abhandlungen aus den verschiedenen keilschriftlichen Rechtskreisen gefolgt, die hier nicht angeführt werden können. Überall zeigt sich Koschakers souveräne Beherrschung der Quellen, die er aus hoher Warte mit dem gleichen juristischen Scharfsinn und der gleichen philologischen Akribie zu bearbeiten versteht, wobei die gewonnenen Ergebnisse durch umsichtige und feinfühligere Anwendung der rechtsvergleichenden Methode gestützt und ausgeweitet werden. Die klassischen Rechte des Altertums werden neben den germanischen, dem angelsächsischen und den slawischen Rechten in das Blickfeld vergleichender Betrachtungen gezogen und dem wahrhaft staunenswerten Forschungsdrang des Verfassers dienstbar gemacht.

Allein die neuen lockenden Horizonte, die Koschaker der Rechtsgeschichte des Altertums erschlossen, haben ihn niemals das römische Recht vergessen lassen, von dem er in der Schule Mitteis' ausgegangen war. Viele kleinere und größere Abhandlungen, mit denen er oft den schwierigsten Problemen zu Leibe gerückt ist, eine große Anzahl von eingehenden, stets aufbauenden Besprechungen zeugen davon. Überall finden wir eine feine, originelle, ebenso scharfsinnige wie vorsichtig abwägende Textanalyse, begleitet von der tiefen Kenntnis antiker und moderner Dogmatik, welche ihm das Aufspüren, die innere Anschauung und Erfassung der juristischen Phänomene ermöglichen, auf die es ankommt. Aber es gibt noch mehr und damit berühren wir wiederum einen eigenen Charakterzug seiner hervorragenden und

so vielseitigen Gelehrtenpersönlichkeit. Das heutige Schicksal des römischen Rechtes, das er durch fast ein halbes Jahrhundert gelehrt hatte, und seine praktische Verdrängung aus den deutschen Rechtsfakultäten bereiteten Koschaker schwere Besorgnis. Mehrmals hat er dazu in eindrucksvoller Weise das Wort ergriffen, seine mahnende Stimme gegen die Vernachlässigung dieser Grundlage europäischer Rechtskultur erhoben und den einzigartigen Wert des römischrechtlichen Unterrichts für eine wissenschaftliche und nicht bloß fachschulmäßige juristische Ausbildung eindringlich betont und begründet. Möge seine Mahnung „Europa und das römische Recht“ (1947), trotz mancher Meinungsverschiedenheit im Einzelnen, als Ganzes für uns verpflichtendes Vermächtnis sein, seinen Kampf fortzuführen und den allgemeinen geisteswissenschaftlichen Charakter des Rechtsunterrichts weiter zu verteidigen.

Mariano San Nicolò